



Dübendorf, 7. Januar 2022

Verordnung über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund Vollzugsbestimmung – **ersetzt Vollzugsbestimmung vom 26. Oktober 2021**

Die Abteilung Sicherheit erlässt, gestützt auf die Artikel 10, 11, 20 und 22 der Verordnung über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund vom 4. April 2016 folgende Vollzugsbestimmung:

Vollzugsbestimmung Einschränkung Parkkarten für die Zonen 03-11

Die Verordnung erlaubt u.a. gemäss oben genannten Artikeln, die Abgabe von Parkkarten an schrifttenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner und die ihnen zum Privatgebrauch überlassenen Geschäftsfahrzeuge und deren Anhänger für die entsprechenden Wohnzonen, die Begrenzung von Parkkarten sowie die Änderung der Zuteilung durch den Sicherheitsvorstand.

Aufgrund der Entwicklung hat es sich ergeben, dass eine wesentliche Anzahl von grossen Lieferwagen und Bussen in Dübendorf abgestellt werden, welche offensichtlich nicht zum Privatgebrauch überlassen werden. Deshalb gilt ab sofort folgende Einschränkung bei der Bezugsberechtigung von Parkkarten:

Anwohnerparkkarten

Nachstehende Personen haben Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte, sofern ihr Wohnsitz innerhalb der Parkzone mit Parkzeitbeschränkung liegt, eine Parkierung auf dem Grundstück der Wohnliegenschaft nicht möglich ist und sofern öffentliche Parkplätze vorhanden sind:

- Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Dübendorf für leichte Motorwagen, die auf ihre Namen und Wohnadresse eingelöst sind.
- Anwohnerinnen und Anwohner, die vom Arbeitgeber einen für Privatfahrten zur Verfügung gestellten **Personenwagen** nutzen dürfen. Der Personenwagen ist auf die Firma eingelöst und die private Nutzung bzw. die Privatfahrten werden mittels Arbeitgeberschreiben bestätigt. **Für Nutzfahrzeuge und Anhänger**, die einem **gewerblichen Zweck** dienen, (Transport von Gütern, Personen etc.) können keine Anwohnerparkkarten bezogen werden, da diese den Zweck von Privatfahrten nicht erfüllen.
- Es ist eine Bestätigung der Immobilienverwaltung beizufügen, dass keine private Parkmöglichkeit am entsprechenden Wohnsitz zur Verfügung steht.
- Für ortsansässige Geschäftsbetriebe und Betrieben mit Handwerker- und Servicefahrzeugen gilt der Artikel 10 Abs. b und c der Verordnung über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund sinngemäss.

Stadt Dübendorf

Hanspeter Schmid
Sicherheitsvorstand

Marco Strebel
Leiter Sicherheit